

An die
Mitglieder des Schulausschusses

nachrichtlich an die Ratsmitglieder

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Gremium	Schulausschuss
Sitzungstermin	Mittwoch, den 21.02.2024, um 18:00 Uhr
Anschrift und Ort	Geschwister-Scholl-Oberschule Driverstraße 12 -Forum- 49377 Vechta

Vor Beginn der Sitzung sind alle Mitglieder des Schulausschusses um **17.00 Uhr zu einer Besichtigung** der Räumlichkeiten des D-Traktes der GSO eingeladen (zukünftige Wissenswerkstatt, Werkräume, Übergangsstandort Marienschule Oythe und RoBoLab).

Im Anschluss findet um 18.00 Uhr die Ausschusssitzung im Forum der GSO statt.

Treffpunkt für die Besichtigung ist der Haupteingang der Geschwister-Scholl-Oberschule, Driverstraße 12, 49377 Vechta.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Einrichtung eines zweiten Standortes der "Wissenswerkstatt" in Vechta
und Mitgliedschaft der Stadt Vechta im Verein "Wissenswerkstatt Metropolregion
Nordwest e.V."
Vorlage: 40/018/2024
3. Geschwister-Scholl-Oberschule;
hier: Antrag der GSO zur Einrichtung eines dritten Werkraums
Vorlage: 40/017/2024
4. Geschwister-Scholl-Oberschule;
hier: Antrag der GSO vom 22.12.2023 auf Bezuschussung von elternfinanzierten
iPads an der GSO Vechta
Vorlage: 40/022/2024

5. Sprachförderung in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta;
hier: Vorschlag zur weiteren Entwicklung
Vorlage: 40/020/2024
6. Mehrjahresprogramm zur Sanierung und Ausgestaltung der Schulen in Trägerschaft
der Stadt Vechta für eine zukunftsweisende optimierte Nutzung;
hier: Christophorusschule
Vorlage: 40/019/2024
7. Nachträglicher Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses;
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: 40/021/2024
8. Mitteilungen des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde

gez. Kristian Kater
Bürgermeister

**Beschlussvorlage
40/018/2024
vom 24.01.2024**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachbereich I
Sandra Sollmann

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	29.04.2024	öffentlich beschließend

Einrichtung eines zweiten Standortes der "Wissenswerkstatt" in Vechta und Mitgliedschaft der Stadt Vechta im Verein "Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest e.V."

Sachverhalt:

Der Verein „Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest e. V.“ betreibt bereits seit 2015 erfolgreich einen außerschulischen Lernort in Diepholz mit dem Ziel, junge Menschen zwischen 8 und 18 Jahren während ihres Schul- und Ausbildungsweges an die Themen Mathematik, Naturwissenschaften, Technik und Handwerk heranzuführen. Hierdurch soll im besten Fall das Interesse an einer Zukunft in den sogenannten „MINT“-Berufen geweckt und damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. In den gut ausgestatteten Werkstätten für Holzverarbeitung, Elektrotechnik, Metallverarbeitung und Robotik werden zahlreiche Kurse für Schulen und für den Freizeitbereich angeboten. Dabei arbeitet die Wissenswerkstatt eng mit allen relevanten Akteuren der MINT-Bildung zusammen, so auch mit den Kommunen und den Wirtschaftsunternehmen der Region.

Wie bereits u.a. im Verwaltungsausschuss berichtet und wie auch schon aus der Presse zu entnehmen war, haben Gespräche zwischen dem Landkreis Vechta, den kreisangehörigen Kommunen und Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft mit dem Verein Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest e. V. stattgefunden, mit dem Ziel einen zweiten Standort der Wissenswerkstatt im Landkreis Vechta zu gründen. Aktuell bestehen am Standort in Diepholz für Schulen besonders aus dem Landkreis Vechta zu lange Wartezeiten, so dass die Bedarfe mit nur einem Standort nicht gedeckt werden können. In der Geschwister-Scholl-Oberschule, Driverstraße 12 in Vechta befinden sich im D-Trakt geeignete Räumlichkeiten zur Größe von 240 qm, die dem Verein für einen zweiten Standort der Wissenswerkstatt kostenfrei zur Verfügung gestellt worden sind. Im Rahmen der Gebäudeunterhaltung werden diese durch die Stadt Vechta für die Bedarfe des Vereins hergerichtet. Die Ausstattung der Werkstätten erfolgt durch die Wissenswerkstatt selbst mit Unterstützung des Landkreises, der hierfür voraussichtlich Fördermittel erhalten wird.

Die Nutzung des Angebotes ist für Schulen kostenlos.

Die laufenden Kosten für den zweiten Standort der Wissenswerkstatt in Vechta werden aktuell auf etwa 300.000,- €/Jahr beziffert. Diese Kosten sollen jeweils zu einem Drittel auf den Landkreis Vechta, die kreisangehörigen Kommunen und die Wirtschaft verteilt werden. Aus diesem Grund wurde im Dezember der Förderverein „MINT-Bildung und Erziehung im Landkreis Vechta“ gegründet, dem bis dato insgesamt 18 Unternehmen aus dem Landkreis Vechta angehören und die beteiligten Firmen den Anteil der Finanzierung zum sehr großen Teil bereits zugesagt haben. Der Kreistag hat in seiner

Sitzung am 14.12.2023 den Finanzierungsanteil des Landkreises ebenfalls bereits beschlossen.

Die Wissenswerkstatt soll nach aktuellen Planungen im Spätsommer 2024 eröffnen und ein Angebot in den Bereichen Elektrotechnik, Holzverarbeitung und möglicherweise auch Kunststoffverarbeitung für etwa 160 Schulklassen jährlich darstellen.

Träger beider Standorte der Wissenswerkstatt ist der Verein „Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest e. V.“. In diesem Verein soll neben dem Landkreis Vechta und dem von Vechtaer Wirtschaftsbetrieben neu gegründeten Förderverein „MINT-Bildung und Erziehung im Landkreis Vechta e. V.“ auch die Stadt Vechta Mitglied werden und im Vorstand dieses Vereins vertreten sein. An diese Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 5.000,- € geknüpft. Außerdem soll der jährliche Finanzierungsanteil für den Betrieb des Standortes in Vechta innerhalb der 10 kreisangehörigen Kommunen nach Schülerzahlen verteilt werden.

Der Anteil der einzelnen Kommunen berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Auf die Stadt Vechta entfällt somit ein maximaler Zuschuss von ca. 17.000,- € p.a. (inkl. Mitgliedsbeitrag).

In der Sitzung des Schulausschusses wird die Projektmitarbeiterin MINT4YOUth der Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest, Frau Dr. Henrike Haverkamp, die Arbeit der Wissenswerkstatt und die Planungen für den Standort Vechta vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vor Beginn der Sitzung wird es für die Ausschussmitglieder die Gelegenheit geben, die entsprechenden Räumlichkeiten im D-Trakt der Geschwister-Scholl-Oberschule zu besichtigen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: P1.216000 u. P1.216100	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) 17.000,- € jährlich zzgl. Gebäudeunterhaltung	Folgekosten ja	Finanzierung HH-Plan 2024	Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> ja, kann im Rahmen der Budgetdeckung ermöglicht werden. <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Vechta wird Mitglied im Verein „Wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest e. V.“ und richtet in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Vechta einen zweiten Standort der Wissenswerkstatt in Vechta in der Geschwister-Scholl-Oberschule ein. Die dargestellten Finanzierungsanteile für diesen zweiten Standort werden hiermit genehmigt.“

**Beschlussvorlage
40/017/2024
vom 24.01.2024**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Hendrik Lammers

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich beschließend

Geschwister-Scholl-Oberschule;

hier: Antrag der GSO zur Einrichtung eines dritten Werkraums

Sachverhalt:

Die Geschwister-Scholl-Oberschule wurde über die Jahre 2015 bis 2020 umfassend saniert und umgestaltet. Bereits während des zweiten Bauabschnitts im Jahr 2016 wurden u.a. die Räumlichkeiten im C-Trakt saniert und größtenteils neu ausgestattet. Im C-Trakt befinden sich drei Werkräume mit einem Vorbereitungsraum im EG und zwei Lehrküchen im OG. Während dieser Sanierung im Jahr 2016 wurden im EG zwei der drei Werkräume und ein Vorbereitungsraum für Lehrkräfte nach den Wünschen der GSO neu ausgestattet. Das bereits vorhandene Material/Mobiliar wurde mit der Schule gemeinsam begutachtet und bewertet. Die besten Gegenstände wurden zur Ausstattung des dritten Werkraums verwendet. Die Geschwister-Scholl-Oberschule hat nun einen Antrag auf Neuausstattung dieses Werkraumes eingereicht. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf etwa 70.000,- €.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nachhaltig und ressourcenschonend bei der Prüfung dieses Antrages auch die Nutzung von Synergieeffekten und Mehrfachnutzungen in den Blick zu nehmen. Die Wissenswerkstatt wird voraussichtlich im Spätsommer 2024 in den Räumlichkeiten ihren Betrieb aufnehmen (siehe hierzu TOP 2 der Sitzung des Schulausschusses). Die räumliche Nähe zwischen der Wissenswerkstatt und dem dritten Werkraum sollte bei einer Beurteilung dieses Antrages ebenfalls in den Blick genommen werden.

Da die GSO bereits über drei vorhandene Werkräume verfügt und es sich „lediglich“ um den Ersatz von Mobiliar handelt, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, gemeinsam mit der GSO und der Wissenswerkstatt ein Ausstattungskonzept für diesen Raum zu entwickeln und dem Schulausschuss in einer der kommenden Sitzungen erneut vorzustellen.

Hinweis:

Die Finanzierung dieser Ausstattung wird im Rahmen der Schulsachkostenerstattung zu 60 % vom Landkreis Vechta übernommen (siehe Verträge LK Vechta bzgl. Übernahme Schulträgerschaft von 1990 bzw. 2014 – letzter zugehöriger Kreistagsbeschluss vom 19.12.2013).

Vor Beginn der Sitzung des Schulausschusses wird es für die Ausschussmitglieder die Gelegenheit geben, die Werkräume im C-Trakt der Geschwister-Scholl-Oberschule zu besichtigen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: I1.400043.510	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) 70.000,- €	Folgekosten keine	Finanzierung HH-Plan 2024	Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Geschwister-Scholl-Oberschule (GSO) und der Wissenswerkstatt ein Konzept zur Ausstattung des dritten Werkraums in der GSO zu entwickeln. Dieses gemeinsame Konzept soll dem Schulausschuss in einer der kommenden Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.“

**Beschlussvorlage
40/022/2024
vom 01.02.2024**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Pia Farin

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich beschließend

Geschwister-Scholl-Oberschule;

hier: Antrag der GSO vom 22.12.2023 auf Bezuschussung von elternfinanzierten iPads an der GSO Vechta

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung beantragt die Geschwister-Scholl-Oberschule, den Schulalltag den gesellschaftlichen Herausforderungen dahingehend anzupassen und die Schüler und Schülerinnen mit mobilen Endgeräten (iPads) auszustatten. Der Antrag vom 22.12.2023 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die GSO Vechta beantragt die Bezuschussung von elternfinanzierten iPads für das im August 2024 beginnende Schuljahr 2024/2025. Zunächst soll die 1:1 Ausstattung des Jahrgangs 7 und in den Folgejahren aufsteigend weiter umgesetzt werden, sodass in drei Jahren alle Klassen ab Jahrgang 7 mit entsprechenden Geräten ausgestattet sein werden.

Die Entscheidung für eine Elternfinanzierung und gegen die Anschaffung von Poolgeräten der Schule begründet sich darin, dass die Schüler und Schülerinnen erfahrungsgemäß mit Pool- bzw. Leihgeräten weniger sorgsam umgehen, wie mit Geräten die in Ihrem Eigentum stehen. Bei Leihgeräten kommt es häufiger zu Defekten. Außerdem wird das Verantwortungsbewusstsein der Schüler gefördert, ihr Arbeitsmaterial (iPad) vernünftig zu behandeln und zu pflegen.

Die Schülerschaft der GSO Vechta zeichnet sich durch eine Heterogenität im Hinblick auf die Herkunft, den sozialen Hintergrund sowie die finanziellen Möglichkeiten der Elternhäuser aus.

Die für die Anschaffung entstehenden Kosten stellt viele Familien vor eine große finanzielle Herausforderung. Faktisch ist es so, dass die Anschaffung von Tablets nicht über das Bildungs- und Teilhabeprogramm (BUT) gefördert wird, da Tablets in Niedersachsen nicht als Lernmittel anerkannt sind.

Daher wurde in einem Arbeitskreis, bestehend aus der Schulleitung, Lehrkräften und dem Schulträger, nach einer Finanzierungsmöglichkeit gesucht, welche die Anschaffung von iPads für alle Familien tragbar macht.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde das Finanzierungsmodell der Region Hannover und das Wiesbadener-Modell in Betracht gezogen.

Modell Region Hannover:

Die Eltern können die Endgeräte über die Gesellschaft für digitale Bildung finanzieren bzw. kaufen. Familien, die einen Anspruch auf Leistungen über Bildung und Teilhabe haben, werden von der Landeshauptstadt bei der Anschaffung des Gerätes finanziell unterstützt. 40% der Kosten werden von der Familie des Kindes getragen. Die restlichen 60% des Preises werden von der Stadt Hannover gezahlt. Die Familien sind in der Pflicht, die Nachweise über ihren Anspruch auf Leistungen über Bildung und Teilhabe bei der Gesellschaft für digitale Bildung zu erbringen. Verfällt der Anspruch auf diese Leistungen müssen die Familien den vollen Preis bezahlen. Mit Kauf des Gerätes gehen diese sofort in den Besitz der Familie über.

Modell Wiesbaden:

Die Eltern können die Endgeräte bei einem Dienstleister finanzieren. Die monatliche Rate des zu erwerbenden Paketes wird von der Stadt Wiesbaden auf 10 Euro gedeckelt. Dies gilt unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen für alle Erziehungsberechtigten. Mit Kauf des Gerätes gehen diese sofort in den Besitz der Familie über. Für die Familien, die einen Anspruch auf Leistungen über Bildung und Teilhabe haben, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder leihen diese sich kostenlos ein Endgerät für den Zeitraum des Schulbesuches oder sie zahlen auch die monatliche Rate von 10 Euro. Letzteres führt dazu, dass das Gerät auch in den Besitz der Familien übergeht.

Aufgrund der eingangs bereits dargestellten heterogenen Schülerschaft und der vielen unterjährigen Zu- und Abgänge von Schülern (bedingt durch Saisonarbeitskräfte, Flüchtlingsentwicklung etc.) sind die beiden Modelle aus Sicht des Arbeitskreises nicht direkt auf die GSO Vechta anwendbar. Insbesondere hat die Erfahrung gezeigt, dass Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket von vielen Familien trotz Anspruchsberechtigung nicht beantragt werden oder die Hürde der Beantragung zu hoch ist. Darüber hinaus werden Familien, deren Einkommen nur knapp über der BUT Grenze liegt, durch ein derartiges Modell benachteiligt, da eine Förderung für sie nicht in Betracht kommt und die Kosten ohne finanzielle Unterstützung aufzuwenden wären. Insbesondere aus Gründen der Chancengleichheit ist es für den Arbeitskreis wichtig, ein modifiziertes auf die Gegebenheiten der GSO abgestimmtes Modell zu entwickeln, das sog. „Vechtaer Modell“.

Vechtaer Modell:

Die Eltern kaufen ein iPad, welches den dargelegten Mindestanforderungen der Ausstattung entspricht (s.u.). Dabei können die Endgeräte entweder über die Gesellschaft für digitale Bildung, andere Onlinehändler oder im lokalen Handel gekauft oder finanziert werden. Dieser Kauf wird von der Stadt Vechta mit 50% des Kaufpreises bezuschusst. Mit Kauf des Gerätes geht dieses sofort in den Besitz der Familien über. Bei einem Kauf über die Gesellschaft für digitale Bildung kann das iPad finanziert werden. Die Kosten für ein iPad der 9. Generation liegen aktuell bei 17,20€ im Monat bei einer Laufzeit von 36 Monaten. Bei einer Bezuschussung von 50 % würden davon 8,60 € monatlich von der Stadt Vechta übernommen. Das Vechtaer Modell finanziert alle iPads mit 50 %, unabhängig davon, ob eine Familie einen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat.

Um ein vergleichbares und effektives Arbeiten zu ermöglichen, müssen gewisse Mindeststandards

bei der Ausstattung erfüllt werden. Als Mindeststandard wurde definiert:

- iPad (9.Generation, 64 GB)
- Deqster, Logi oder Apple Pencil (weitere Alternativen möglich)
- Schutzhülle
- Versicherung
- Optional: Tastaturhülle

Die iPads müssen als DEP Gerät angeschafft bzw. in diesen Zustand versetzt werden, um über das Programm JAMF-School zentral verwaltet zu werden.

Den Eltern steht es selbstverständlich frei, ein iPad einer höherwertigen Generation anzuschaffen. Der Zuschuss ermittelt sich auf Grundlage der Kosten für ein iPad, welches dem Mindeststandard entspricht. Die Eltern erhalten als Zuschuss 50 % des Kaufpreises über einen Zeitraum von drei Jahren (drei Auszahlungen). Sofern diese Anschaffung trotz der Unterstützung für einige Eltern nicht leistbar oder gewünscht ist, wird es darüber hinaus die Möglichkeit geben, sich vorhandene „Poolgeräte“ auszuleihen.

Als Grundlage für die nachfolgende Kalkulation der Kosten für das Vechtaer Modell wird eine Schülerzahl im Schuljahr 2024/2025 von 110 Schülerinnen und Schülern angenommen und es wird davon ausgegangen, dass alle Erziehungsberechtigten das Angebot der Bezuschussung durch die Stadt Vechta annehmen werden. Sollte das nicht der Fall sein, sinken die Kosten der Stadt Vechta entsprechend.

Als Preisgrundlage wurden die monatlichen Finanzierungsraten bzw. Preisangaben (inkl. Skonto) der Gesellschaft für digitale Bildung gewählt. Ein Kauf bei einem anderen lokalen Anbieter oder Onlinehändler, kann je nach Angebotslage in der Anschaffung günstiger sein. Auch das Mitbringen und Verwenden von Endgeräten anderer Hersteller ist möglich. Die Berechnung bezieht sich auf eine Finanzierungslaufzeit von drei Jahren, danach ist das iPad bezahlt. Nach drei Jahren endet die Bezuschussung durch die Stadt Vechta. Das Gerät verbleibt im Eigentum der Familien.

„Vechtaer Modell“	iPad 9. Generation	iPad 10. Generation
Kostenbeitrag Eltern pro Jahr	17,20€ * 0,5 * 12 Monate= 103,20€	21,70€ * 0,5 * 12 Monate=130,20€

Für die Stadt belaufen sich die jährlichen Kosten pro Jahrgang und Jahr aktuell auf 11.352,00€ (103,20€ * 110 Schüler) bei einem iPad der 9. Generation. Sollte die 10. Generation als Mindeststandard definiert werden, so wären die Kosten entsprechend höher.

Perspektivisch kommen also folgende Kosten auf die Stadt Vechta zu:

Schuljahr	Jahrgang	iPad 9. Generation	iPad 10. Generation
2024/2025	Klasse 7	11.352,- €	14.322,- €
2025/2026	Klasse 7, 8	22.704,- €	28.644,- €
2026/2027	Klasse 7, 8, 9	34.056,- €	42.966,- €

2027/2028	Klasse 7, 8, 9	34.056,- €	42.966,- €
-----------	----------------	------------	------------

Die Schulleitung hat bereits bei einem ersten Elterninformationsabend für die Erziehungsberechtigten des zukünftigen Jahrgangs 7 die Meinungen der Eltern zu dieser Entwicklung abgefragt. Die Resonanz der Eltern ist laut der Schulleitung durchweg positiv.

In der Schulausschusssitzung wird die Schule über die pädagogischen Hintergründe sowie den didaktisch-methodischen Einsatz von iPads im Schulalltag berichten. Außerdem wird ein Ausblick zu den langfristigen Plänen für die Unterrichts- und Schulentwicklung gegeben.

Der Landkreis Vechta fördert diese Zuwendung mit 60 % im Rahmen der Schulsachkosten.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: I1.400041.510	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) 11.352,- € in 2024, davon 60 % Förderung durch Landkreis, verbleiben 4.540,80 € eigene Kosten.	Folgekosten ja	Finanzierung HH-Plan	Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Anschaffung von elternfinanzierten iPads ab Jahrgang 7 an der GSO wird nach dem vorgestellten „Vechtaer Modell“ durch die Stadt Vechta bezuschusst.

Für das Schuljahr 2024/2025 beträgt der Zuschuss je Schüler/Schülerin und iPad maximal 103,20 Euro je Schuljahr für die Dauer von drei Schuljahren.

Der Mindeststandard für ein iPad und damit auch der Zuschussbetrag für den darauf folgenden Jahrgang sieben ist von der Verwaltung in Absprache mit der Schule festzulegen und dem Schulausschuss mitzuteilen.“

Anlagen

2023-12-21-Antrag Zuschuss Elternfinanzierung iPads -GSO Vechta

Geschwister-Scholl-Oberschule | Driverstraße 12 | 49377 Vechta

An die
Stadt Vechta



GESCHWISTER SCHOLL
OBERSCHULE

Driverstraße 12

22.12.2023

Antrag auf Bezuschussung von elternfinanzierten iPads an der Geschwister-Scholl-Oberschule Vechta

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

hiermit beantragen wir die Bezuschussung von elternfinanzierten iPads ab dem Schuljahr 2024/2025 zunächst für den Jahrgang 7, in den Folgeschuljahren aufsteigend weiter. Die entstehenden Kosten betragen je nach Modell-Wahl 103,20 € bzw. 130,20 € pro Schüler.

Modell	Elternfinanzierung (iPad 9. Gen.)	Elternfinanzierung (iPad 10. Gen.)
„Vechtaer Modell“ Alle Kinder werden mit 50% des Kaufpreises oder der Finanzierungsrates bezuschusst.	Pro Kind:	Pro Kind:
	$17,20 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 12 = \mathbf{103,20\text{€}}$	$21,70\text{€} \cdot 0,5 \cdot 12 = \mathbf{130,20 \text{ €}}$
	Kosten pro Jahrgang und Jahr	Kosten pro Jahrgang und Jahr
	$103,20 \text{ €} \cdot 110 = 11.352\text{€}$	$130,20 \text{ €} \cdot 110 = 14.322 \text{ €}$
	Sofortkauf (iPad 9. Gen.)	Sofortkauf (iPad 9. Gen.)
	Kosten pro Jahrgang	Kosten pro Jahrgang
	$584,68 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 110 = \mathbf{32.157,40}$	$735,08 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 110 = \mathbf{40.429,40 \text{ €}}$

Vorwort

Die Geschwister-Scholl-Oberschule Vechta besuchen aktuell etwa 700 Schülerinnen und Schüler. Die Schülerschaft zeichnet sich durch eine große Heterogenität im Hinblick auf die Herkunft, dem sozialen Hintergrund sowie die Interessen und Fähigkeiten aus. Gerade die schwierige finanzielle Situation in vielen Elternhäusern hindert die Kinder (oft auch mehrere Geschwister an der Schule) an einer unbeschwerten Teilnahme am schulischen Alltag. Trotzdem oder gerade deshalb sehen wir die fortschreitende Digitalisierung als Möglichkeit, den Schulalltag den (neuen) gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen und die Lernkultur der Schule zu erneuern, um den Lehrkräften und Kindern ein individuelles und motivierendes Lehren und Lernen zu ermöglichen.

Als Schulgemeinschaft sind wir der Überzeugung, dass wir diese Möglichkeiten nur nutzen können, wenn wir eine 1:1-Ausstattung der SchülerInnen und Schüler mit mobilen Endgeräten (iPads) ab Jahrgang 7 vornehmen. Dies stellt uns und die Familien vor eine große finanzielle Herausforderung, die wir nur gemeinsam mit der Unterstützung der Stadt Vechta bewältigen können.

Wissenschaftlicher Hintergrund

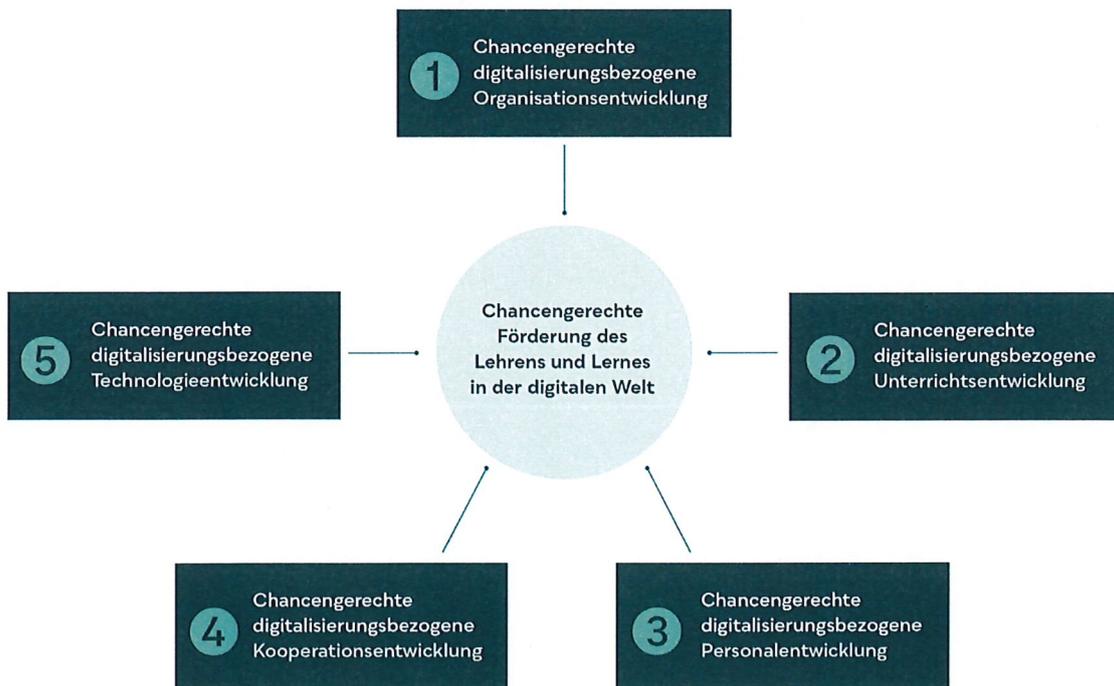


Abb.: Dimensionen der chancengerechten digitalisierungsbezogenen Schulentwicklung¹

¹ vgl. Drossel, Kerstin / Bette, Ricarda / Oldak, Anna / Eickelmann, Birgit (2023): Unerwartbar erfolgreich! Ergebnisse des UniS-Projektes und Handlungsempfehlungen für chancengerechte, digitalisierungsbezogene Schulentwicklungsprozesse für Schulträger. Münster, S. 5
<https://doi.org/10.31244/9783830916734>

Es geht um die chancengerechte Förderung des Lehrens und Lernens an der GSO. Der Unterricht soll sich insbesondere mithilfe der Ipad-Nutzung verändern und individualisierte Lernprozesse fördern. Chancengerechte pädagogisch-technische Unterrichtsgestaltung soll systematisch für Schüler durch die Lehrkräfte entwickelt werden.

Pädagogische Begründung

Dem Begriff der Bildungsgerechtigkeit kommt an unserer Schule aufgrund der vielfältigen Schulgemeinschaft eine ganz besondere Bedeutung zu. Darum ist es unser oberstes Ziel, allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Möglichkeiten zu bieten und **jeden Lernenden** bei der Anschaffung eines mobilen Endgerätes zu unterstützen.

Die Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt sorgen dafür, dass auch wir als Schule unser Handeln ändern müssen. Neben den traditionellen Kompetenzen, die schon seit Jahren im Unterricht vermittelt werden sollen, müssen die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Eintritt in die Berufswelt immer mehr Kompetenzen entwickeln, die sie dazu befähigen sich in einer digitalen (Arbeits-)Welt zurechtzufinden, sich vor Gefahren schützen und mitarbeiten zu können.

Um eine 1:1-Ausstattung mit digitalen Endgeräten umsetzen zu können, setzen wir auf das Prinzip der Elternfinanzierung. Das bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten die Kosten der Anschaffung selber tragen. Dies führt dazu, dass das mobile Endgerät in den Besitz der Familien übergeht. Nur so schaffen wir es auf Seiten der Schülerinnen und Schüler ein Verantwortungsbewusstsein für den Wert des neuen Lernmittels zu schaffen. Der Austausch mit anderen weiterführenden Schulen aus dem Stadt- und dem Kreisgebiet zeigt, dass die Elternfinanzierung dazu führt, dass die Kinder mit den Geräten sehr pfleglich umgehen. Fälle in denen es zu Defekten an den Geräten gekommen ist, treten nur ganz vereinzelt auf.

Erfahrungen aus Schulen, an denen mit sogenannten Leihgeräten gearbeitet wird, zeigen, dass die Kinder dort deutlich gleichgültig mit den Geräten umgehen. Beschädigungen oder Defekte treten dort teilweise in regelmäßigen Abständen bei denselben Kindern wieder auf.

Gleichzeitig lässt sich aber auch festhalten, dass der Einsatz von digitalen Endgeräten sehr motivierend auf Schülerinnen und Schüler wirkt. Sie erkennen, dass etwas was sie in ihrem alltäglichen Leben nutzen, sich sinnvoll und gewinnbringend in den Unterricht einbringen können. Die Kompetenzen die sie außerschulisch im Umgang mit digitalen Medien erwerben bringen sie als Vorwissen in das Unterrichtsgeschehen mit ein und bauen diese Kompetenzen angeleitet von Lehrkräften weiter aus. Das ist vor allem auch im Hinblick auf eine digitale Ethik, den Umgang mit Gefahren in sozialen Medien o.ä. wichtig und sinnvoll.

Didaktisch-methodischer Einsatz

Die Einführung von iPad-Klassen stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Wir müssen uns darauf einlassen, dass die Art des Unterrichts sich in den kommenden Jahren grundlegend ändern wird. Die Planungen werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe vorbereitet und gemeinsam mit der Schulgemeinschaft schrittweise umgesetzt und bauen auf dem Orientierungsrahmens Medienbildung² und dem Konzept Medienkompetenz in Niedersachsen – Ziellinie 2025³ auf. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die Einführung eines digitalen Endgerätes keinesfalls das analoge Arbeiten ersetzen soll. Vielmehr sollen die beiden Arbeitsweisen sich gegenseitig ergänzen. Die Lernenden werden also auch in Zukunft mit Hand der auf einem Zettel schreiben und Werkzeuge wie Geodreieck oder Zirkel nutzen können. Diese klassischen Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen sollen dann nach und nach durch Kompetenzen im digitalen Arbeiten ergänzt aber nicht ersetzt werden.

Recherchieren, präsentieren oder vorstellen sind nur einige der klassischen Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter mithilfe eines Tablets deutlich einfacher wären. Die Kinder könnten just in time agieren und wären nicht mehr auf einen PC-Raum oder ähnliches angewiesen. Das könnten beispielsweise neue Wege zur Dokumentation eines Praktikumsberichts sein. Neben einer klassischen Praktikumsmappe ist evtl. auch eine Dokumentation über die App Book-Creator oder eine Präsentation über PowerPoint oder Keynote möglich. Ein weiterer großer Schritt in die Richtung des digitalen Arbeitens soll mit dem Umstieg auf digitale Lehrwerke erfolgen. Das führt im ersten Moment dazu, dass die Schultasche der Schülerinnen und Schüler deutlich leichter wird, da sie statt teilweise sieben oder acht Büchern nur noch das Tablet mitnehmen sollen. Auf lange Sicht wäre es wünschenswert, wenn wir in der Lage wären, auf individuelles Lernmaterial umzusteigen. Das böte die in Kombination mit einem Lernmanagementsystem die Möglichkeit, jeden individuell zu fördern oder zu fordern, Lernstände zu erheben und den Kindern regelmäßige Rückmeldungen über ihren Lern- und Leistungsstand geben. Durch die frühzeitige Bereitstellung aller Materialien über ein solches Lernmanagementsystems wird ihnen die Möglichkeit gegeben, individuell und in ihrem Tempo an einem auf sie zugeschnittenen Arbeitsplan zu arbeiten.

Gerade vor dem Hintergrund unserer sehr heterogenen Schülerschaft ist dies ein unglaublich wichtiger Aspekt. Neben den grundsätzlich schon sehr unterschiedlichen Lernniveaus kommen bei uns noch viele Schüler mit den Unterstützungsbedarfen Lernen und geistige Entwicklung hinzu. Diese brauchen oftmals mehr Zeit und individuelle Lernmaterialien. Wenn sie diese von Anfang an digital zur Verfügung gestellt bekommen, können sie in ihrem Tempo an den Aufgaben arbeiten und individuelle Lernfortschritte erzielen.

² Vgl. MK Niedersachsen – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (2020): Orientierungsrahmen Medienbildung in der allgemein bildenden Schule. Hannover.

³ Vgl. Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung (2021): Medienkompetenz in Niedersachsen – Ziellinie 2025. Hannover.

Auch für Kinder mit dem Unterstützungsbedarf emotional-soziale Entwicklung kann das Arbeiten mit einem digitalen Endgerät von großem Vorteil sein. Sollten sie sich in einer emotional angespannten Situation wiederfinden, können sie die individuellen Möglichkeiten des iPads nutzen und sich an einen ruhigeren Lernort zurückziehen, ohne die Inhalte zu verpassen.

Auch die Gruppe der Lernenden, die in den Bereich Deutsch als Zweitsprache fallen, ist bei uns in der Schule sehr groß. Auch hier bietet das Arbeiten mit einem iPad deutliche Erleichterungen im unterrichtlichen Geschehen. Neben der Tatsache das auch sie individuelles Lernmaterial zur Verfügung gestellt bekommen können, können sie auch einen Übersetzer nutzen, um selber bei Verständnisproblemen Abhilfe schaffen zu können. Ebenso können digitale Materialien dabei unterstützen, zielgerichtet Ergebnisse für eine Lernfortschrittsdiagnose aufzuzeigen. Auch die Feststellung des Sprachstands kann so effektiver und ohne Nutzen knapper Schulressourcen erfolgen.

Nicht nur das individuelle Arbeiten im Unterricht ändert sich durch die Einführung eines digitalen Endgerätes. Auch die Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden oder der Kinder untereinander erhält durch den Einsatz eines iPads neue Möglichkeiten. Das kollaborative Arbeiten im Rahmen von Projekten kann ortsunabhängig und einfacher erfolgen. Außerdem können die Lehrkräfte davon ausgehen, dass alle Lernenden die gleichen technischen Voraussetzungen haben, um ihre Projekte anzufertigen. Das bedeutet, es gibt keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Wahl der Plattform (Windows, MacOS, iOS, iPadOS, Android etc.). Dies führt dazu, dass viele Kinder einen intuitiveren Umgang mit den entsprechenden Geräten und Programmen erlernen. Sie dadurch auch zu Experten und Multiplikatoren und können sich gegenseitig bei Problemen unterstützen (Stichwort: Lernen durch Lehren).

Diese Art des Arbeitens kommt einer neuen Lernkultur gleich und ist auf vielen Ebenen erstrebenswert. Neben den oben angesprochenen Vorteilen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler ergeben sich durch diese Weiterentwicklung des Unterrichts auch viele Möglichkeiten für Lehrkräfte ihre Zeit und Energie effizienter einzusetzen. Durch die Einführung einer 1:1 Ausstattung mit iPads erhoffen wir uns eine verlässlichere Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern. Unter anderem dadurch und die Reduzierung der Vorbereitungszeit (Kaum Kopien oder Materialerstellung etc.) haben die Lehrkräfte mehr Zeit für andere Aspekte ihres beruflichen Wirkens. Dazu gehört vor allem die Beziehungsarbeit. Durch die gewonnene Zeit ist es den Lehrkräften möglich, mehr Zeit in die Lehrer-Schüler Beziehung zu investieren. Das kann sich deeskalierend und positiv auf das Klassen- und Schulklima (weniger Konflikte, Klassenkonferenzen etc.) auswirken.

Innerhalb der Arbeitsgruppe und der Schulgemeinschaft haben wir uns mit verschiedenen Varianten der Einführung von iPad-Jahrgängen beschäftigt. Wir haben uns bzgl. der Einführung für die siebte Jahrgangstufe entschieden. Das hat verschiedene Gründe. Alle Beteiligten müssen sich auf eine neue Art des Arbeitens einstellen. Das bedeutet, dass auch die Lernenden in ihrem Handeln umstellen müssen. Dafür sehen wir in Jahrgang sieben die besten Möglichkeiten, da die Kinder sich in den ersten beiden Jahren auf einer weiterführenden Schule erst einmal an ein viel größeres System

gewöhnen müssen. Neben dem Ankommen an der neuen Schule, der Klassenteamentwicklung und vielen weiteren Aspekten des Schullebens sollen die Kinder sich nicht auch noch mit der Einführung der ersten iPad-Jahrgänge beschäftigen müssen. Die Erkenntnisse, die dort gewonnen würden, wären weder für Lehrende noch für Lernende angemessen nutzbar. Dies bedeutet aber nicht, dass in den beiden Jahrgangstufen auf die Medienbildung verzichtet wird. Ihnen werden auch weiterhin die Koffergeräte zur Verfügung gestellt, sodass sie langsam an das zielgerichtete Arbeiten mit digitalen Endgeräten herangeführt werden. Die beiden Schuljahre sollen also als Übergangsphase hin zu einem digitalen Unterricht genutzt werden. Nichtsdestotrotz ist eine Einführung in Jahrgang fünf zukünftig denkbar, wenn sich das Arbeiten mit digitalen Endgeräten in der Schule etabliert hat.⁴

Systemvoraussetzungen

Um ein vergleichbares und effektives Arbeiten zu ermöglichen, müssen gewissen Mindeststandards bei der Ausstattung erfüllt werden. Als Schule haben wir uns an dieser Stelle für folgendes Paket als Mindeststandard entschieden.

- **iPad (9.Generation, 64 GB)**
- **Deqster, Logi oder Apple Pencil (weitere Alternativen möglich)**
- **Schutzhülle**
- **Versicherung**
- **Optional: Tastaturhülle**

Die iPads müssen als DEP Gerät angeschafft bzw. in diesen Zustand versetzt werden, um über das Programm JAMF-School zentral verwaltet zu werden. Dies geschieht analog zu den bisher verwalteten Koffergeräten (ca. 150 iPad als Koffergeräte im Einsatz), die an der Schule benutzt werden. Diese Poolgeräte sollen den Jahrgängen, die noch keine 1:1 Ausstattung haben, weiterhin zur Verfügung stehen.

Sollte es eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadt geben, wird es trotzdem Familien geben, die sich die Anschaffung nicht leisten können oder im laufenden Schuljahr zu uns stoßen und nur eine kurze bzw. absehbare Zeit die Schule besuchen. Hier möchten wir als Schule auf lange Sicht Poolgeräte vorhalten, die von bedürftigen Familien ausgeliehen werden können.

Grundsätzlich ist eine ausreichende Breitbandversorgung durch eine Glasfaseranbindung (1000 Mbit/s) sichergestellt. Trotzdem kommt es innerhalb des W-LAN Netzwerkes (jeder Klassenraum ist mit einem Access-Point ausgestattet) immer wieder zu Belastungsspitzen, die dazu führen, dass nur bedingt effektiv gearbeitet werden kann.

⁴ Vgl. Ausblick in diesem Konzept

Um uns als Schule in dieser schwierigen Phase der Umstellung sicher aufstellen zu können, arbeiten wir seit längerer Zeit mit der Gesellschaft für digitale Bildung zusammen. Diese unterstützt uns sowohl bei technischen als auch finanziellen Fragen. Die Gesellschaft organisiert den gesamten Bestell- und Lieferprozess und stellt zudem eine reibungslose Versicherungsabwicklung sicher. Dadurch werden schulische Ressourcen massiv entlastet. Außerdem greifen wir auf die Angebote zurück, um das Kollegium in Hinblick auf ein digitales Arbeiten fortzubilden. Der Umgang mit dem iPad als Lernmittel ist auch für uns als Lehrkräfte noch nicht selbstverständlich. Aus diesem Grund greifen wir auf ihr breitgefächerte Fortbildungsangebot zurück.

Finanzierungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Finanzierungsmöglichkeiten ist anzumerken, dass die Anschaffung von Tablets nicht über das Bildungs- und Teilhabeprogramm gefördert wird, da diese in Niedersachsen nicht als Lernmittel anerkannt werden.

Variante 1 (Modell Vechta, bevorzugt): Die Eltern kaufen ein iPad, welches die oben dargelegten Mindestanforderungen der Ausstattung entspricht. Dabei können die Endgeräte entweder über die Gesellschaft für digitale Bildung, anderen Onlinehändlern oder im Lokalen Handel gekauft bzw. finanziert werden. Dieser Kauf wird von der Stadt Vechta mit 50% des Kaufpreises bezuschusst. Mit Kauf des Gerätes gehen diese sofort in den Besitz der Familien über.

Variante 2 (Modell Region Hannover): Die Eltern können die Endgeräte über die Gesellschaft für digitale Bildung finanzieren bzw. kaufen. Familien die einen Anspruch aus Leistungen über Bildung und Teilhabe haben, werden von der Landeshauptstadt bei der Anschaffung des Gerätes finanziell unterstützt. 40% der Kosten werden von der Familie des Kindes getragen. Die restlichen 60% des Preises werden von der Stadt Hannover gezahlt. Die Familien sind in der Pflicht die Nachweise über ihren Anspruch auf Leistungen über Bildung und Teilhabe bei der Gesellschaft für digitale Bildung zu erbringen, sobald der Zeitraum des letzten Nachweises abgelaufen ist. Verfällt der Anspruch auf diese Leistungen müssen die Familien den vollen Preis bezahlen. Mit Kauf des Gerätes gehen diese sofort in den Besitz der Familie über.

Variante 3 (Modell Wiesbaden): Die Eltern können die Endgeräte bei einem Dienstleister finanzieren. Die monatliche Rate des zu erwerbenden Paketes wird von der Stadt Wiesbaden auf 10 Euro gedeckelt. Dies gilt unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen für alle Erziehungsberechtigten. Mit Kauf des Gerätes gehen diese sofort in den Besitz der Familie über. Für die Familien die einen Anspruch auf Leistungen über Bildung und Teilhabe haben, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder leihen diese sich kostenlos ein Endgerät für den Zeitraum des Schulbesuches oder sie zahlen auch die monatliche Rate von 10 Euro. Letzteres führt dazu, dass das Gerät auch in den Besitz der Familien übergeht.

Kalkulation für alle Varianten

Es ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 circa 110 Schülerinnen und Schüler den siebten Jahrgang an der Geschwister-Scholl-Oberschule besuchen. Für den darauffolgenden Jahrgang (jetzigen Jahrgang fünf) gehen wir von einer ähnlichen Anzahl aus. Für die weiteren Jahrgänge kann noch keine Aussage getroffen werden, da die Auswirkungen der neuen Schulsicherungsvereinbarung auf die Klassenbildung für den kommenden Jahrgang fünf abgewartet werden. Aus diesem Grund dient die Zahl 110 als Grundlage für die nachfolgende Kalkulation. Außerdem wird angenommen, dass alle Erziehungsberechtigten das Angebot in Anspruch nehmen. Als Preisgrundlage wurden die monatlichen Finanzierungsraten bzw. Preisangaben (inkl. Skonto) der Gesellschaft für digitale Bildung gewählt. Ein Kauf bei einem anderen Onlinehändler oder lokalem Anbieter, kann je nach Angebotslage in der Anschaffung günstiger sein. Dabei handelt es sich dann allerdings nicht um DEP-Geräte. Bei den Modellen aus Hannover und Wiesbaden müssen neben den konkreten Kosten für die Geräte auch die Verwaltungskosten berücksichtigt werden, die auf den Schulträger zukommen. Das bezieht sich auf die Prüfung, ob die entsprechenden Zuschussempfänger berechtigt sind, Leistungen über Bildung und Teilhabe zu erhalten.

Modell	Elternfinanzierung (iPad 9. Gen.)	Elternfinanzierung (iPad 10.
„Vechtaer Modell“	Pro Kind:	Pro Kind:
Alle Kinder werden mit 50% des Kaufpreises oder der Finanzierungsrates bezuschusst.	$17,20 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 12 = 103,20 \text{ €}$	$21,70 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 12 = 130,20 \text{ €}$
	Kosten pro Jahrgang und Jahr	Kosten pro Jahrgang und Jahr
	$103,20 \text{ €} \cdot 110 = 11.352 \text{ €}$	$130,20 \text{ €} \cdot 110 = 14.322 \text{ €}$
	Sofortkauf (iPad 9. Gen.)	Sofortkauf (iPad 9. Gen.)
	Kosten pro Jahrgang	Kosten pro Jahrgang
	$584,68 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 110 = 32.157,40$	$735,08 \text{ €} \cdot 0,5 \cdot 110 = 40.429,40$

Modell	Elternfinanzierung (iPad 9. Gen.)	Elternfinanzierung (iPad 10.
„Hannoveraner Modell“	Pro Kind:	Pro Kind:
BuT Kinder werden mit 60% der monatlichen Rate bezuschusst:	$17,20 \text{ €} \cdot 0,6 \cdot 12 = 123,84 \text{ €}$	$21,70 \text{ €} \cdot 0,6 \cdot 12 = 156,24 \text{ €}$
	Kosten pro Jahrgang und Jahr	Kosten pro Jahrgang und Jahr
	$123,84 \text{ €} \cdot 50 = 6.192 \text{ €}$	$156,24 \text{ €} \cdot 50 = 7.812 \text{ €}$

Modell	Elternfinanzierung (iPad 9. Gen.)	Elternfinanzierung (iPad 10. Gen.)
„Wiesbadener Modell“	Pro Selbstzahler Kind:	Pro Kind:
Eigenanteil auf 10 Euro im Monat gedeckelt	$7,20 \text{ €} \cdot 60 \cdot 12 = 5.184 \text{ €}$	$11,70 \text{ €} \cdot 60 \cdot 12 = 8.424 \text{ €}$
Kinder, die von der Lehrmittelausleihe befreit sind, zahlen nichts (wird evtl. kostenlos ausgeliehen)	Pro BuT Kind	Kosten pro Jahrgang und Jahr
	$17,20 \text{ €} \cdot 50 \cdot 12 = 10.320 \text{ €}$	$21,70 \text{ €} \cdot 50 \cdot 12 = 13.020 \text{ €}$
	Kosten pro Jahrgang und Jahr	Kosten pro Jahrgang und Jahr
	$5184 \text{ €} + 10320 \text{ €} = 15.504 \text{ €}$	$8424 \text{ €} + 13020 \text{ €} = 21.444 \text{ €}$

Ausblick – Langfristige Planungen

Die immer schneller werdenden gesellschaftlichen Entwicklungen, beeinflussen häufig die Ausrichtung von Unterrichts- und Schulentwicklung. Aus diesem Grund ist heute nicht unbedingt abzusehen, wo die Entwicklung an der Geschwister-Scholl-Oberschule in den nächsten Jahren hingehen wird. Trotzdem gibt es Ideen, wie der schulische Alltag in Zukunft aussehen könnte.

Sollten wir die Möglichkeit haben, eine 1:1 Ausstattung der Lernenden ab Jahrgang 7 mit mobilen Endgeräten vorzunehmen, könnten wir viel dezentraler arbeiten. Das bietet uns die Chance, die räumlichen Möglichkeiten und den Platz der Schule viel intensiver zu nutzen. Es müssen Orte geschaffen werden, an denen die Kinder sich zurückziehen können, um individuell oder auch in Kleingruppen an Projekten oder Aufgaben zu arbeiten. Sollte sich diese Art des Arbeitens als gewinnbringend herausstellen, wäre auch eine flächendeckende 1:1 Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 denkbar. Nach der Einführung von iPad Jahrgängen ist ein weiterer möglicher Schritt die bereits oben erwähnte Einführung eines Lernmanagementsystems, welches die Anforderungen, die das Arbeiten und Unterrichten an unserer Schule ausmacht, erfüllt. In Kombination mit individuellen Lernmaterialien haben wir die Möglichkeit, den Unterrichtsalltag neu zu gestalten. Eine solche Einführung muss aber auf ein gesichertes Fundament gestellt werden. Die Systeme und Materialien müssen den Bedürfnissen unserer Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte entsprechen. Letztere müssen in Fortbildungen auf die Anwendung und Umsetzung im Unterricht vorbereitet werden, damit sie dies gesichert einsetzen können.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Genehmigung. Gerne ergänzen wir auch in Absprache mit Ihnen weitere sinnvolle Rahmenbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Magerfleisch, Oberschuldirektorin

**Beschlussvorlage
40/020/2024
vom 01.02.2024**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Hendrik Lammers

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich beschließend

**Sprachförderung in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta;
hier: Vorschlag zur weiteren Entwicklung**

Sachverhalt:

Historie

Der Landkreis Vechta hat erstmalig 2014 ein Sprachförderkonzept entwickelt. Die landkreisweit zur Verfügung gestellten Mittel beliefen sich zu Beginn auf ca. 73.000,- €. Es handelte sich zum Projektstart landkreisweit um 114 anspruchsberechtigte Kinder (25 davon aus Vechta). Die Ko-Finanzierung der Stadt Vechta wurde im Schulausschuss am 14.10.2015 beschlossen. Die Kosten-Einnahmenentwicklung stellt sich für die Stadt Vechta wie folgt dar:

Schuljahr	Förderbetrag LK	Kosten	Eigenmittel Stadt Vechta
2014/2015	16.800,00 €	18.358,12 €	1.558,12 €
2015/2016	16.959,20 €	30.593,75 €	13.634,55 €
2016/2017	32.256,75 €	38.913,44 €	6.656,69 €
2017/2018	45.421,69 €	41.946,58 €	-3.475,11 €*
2018/2019	44.847,16 €	40.917,45 €	-3.929,71 €*
2019/2020	42.872,34 €	53.282,48 €	10.410,14 €
2020/2021	55.343,68 €	56.665,33 €	1.321,65 €
2021/2022	45.653,10 €	48.950,84 €	3.297,74 €
2022/2023	46.102,24 €	63.986,40 €	17.884,16 €

* Bei diesen Beträgen konnten nicht genügend MitarbeiterInnen eingestellt werden um den Zuwendungsbetrag zu erreichen.

Sachstand

Die städtischen Grundschulen erhalten vom Land Niedersachsen aktuell insgesamt 115 Sprachförderstunden. Die Schulen haben jeweils beim Land die benötigten Stunden beantragt. Diese Anträge wurden über die Summe der u.g. benötigten Stunden eingereicht (bspw. Alexanderschule 42 Stunden beantragt – 10 Stunden RLSB genehmigt – 32 Stunden Bedarf Sprachförderung Landkreis/Stadt Vechta). Da diese Zuweisung des Landes bei Weitem nicht ausreicht, stellen die Schulen jährlich einen Antrag bei der Stadt Vechta zur Abdeckung des verbleibenden Bedarfs. Aktuell liegt dieser Bedarf bei weiteren 251 Stunden. Der Gesamtbedarf an den sieben Grundschulen in der Stadt Vechta liegt demnach aktuell bei 366 Wochenstunden für Sprachförderung.

Auch wenn die Gesamtkosten der Maßnahmen und die Eigenmittel der Stadt Vechta für die

Sprachförderung stetig gestiegen sind, lässt sich der Bedarf der Schulen bei weitem nicht abdecken. Aktuell werden lediglich 107 Stunden von den beantragten 251 Stunden abgedeckt.

Schule	Std.	benötigte Personen	noch offene Stunden	Sprachförderstunden bewilligt vom RLSB (zusätzlich)
Alexanderschule	32	3,2	22	10 Stunden
Martin-Luther-Schule	66	6,6	66	18 Stunden
Overbergschule	76	7,6	17	26 Stunden
Marienschule Oythe	14	1,4	4	15 Stunden
Grundschule Langförden	20	2	20	20 Stunden
Christophorusschule	25	2,5	7	22 Stunden
Grundschule Hagen	18	1,8	8	4 Stunden
Zwischensumme	251		144	115 Stunden

Mögliche weitere Entwicklung

Von Seiten des FD 40 wird vorgeschlagen die Sprachfördermittel fairer zu verteilen und mit einem externen Partner zusammen zu arbeiten. Durch diese Verteilung würde ein verlässlicher und nachvollziehbarer Prozess etabliert, der die zu verteilenden Stundenkontingente anhand der ermittelten Fehlbedarfe gerecht verteilt. Diese Gewinnung eines externen Partners (nach Durchführung des Vergabeverfahrens) hat verschiedene Vorteile. Beispielsweise ist die Anstellung der Sprachförderkräfte über einen externen Träger flexibler bei der Anzahl an Stunden je Sprachförderkraft und bspw. bei einer Beschäftigung in mehreren Bereichen einer Schule (Ganztagsbetreuung und Sprachförderung). Hierzu wird auf die Regelungen des TVöD etc. verwiesen. Zu beachten wird hier sein, dass i.d.R. 60 Minuten aufgeteilt werden auf 45 Minuten Unterricht und 15 Minuten für Vor- und Nachbereitung.

Die Kosten bei einem externen Träger werden aktuell wie folgt prognostiziert:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Mittel auf jährlich 100.000,- € aufzustocken und damit die Gesamtstunden je Woche auszubauen.

Schule	Bedarf an Stunden 2023/2024	Prozent	Verteilung Budget	Std./Woche (30 Schul-Wochen – Std. 25,- €)	Aktuell besetzte Stunden
Alexanderschule	32	12,75 %	12.750,- €	17	10
Martin-Luther-Schule	66	26,29 %	26.290,- €	35,05	0
Overbergschule	76	30,28 %	30.280,- €	40,37	59
Marienschule Oythe	14	5,58 %	5.580,- €	7,44	10
GS Langförden	20	7,97 %	7.970,- €	10,63	0
Christophorusschule	25	9,96 %	9.960,- €	13,28	18
GS Hagen	18	7,17 %	7.170,- €	9,56	12
Gesamt	251	100 %	100.000,- €	133,33	109

Bei einem Förderbetrag des Landkreises Vechta (aktuell 51.792,85 €) würden sich **für die Stadt Vechta Kosten von etwa 48.000,- €/Jahr** ergeben. Um für alle Beteiligten eine Verlässlichkeit zu erwirken wird vorgeschlagen, den Förderbetrag des Landkreises immer auf 100.000,- € „aufzustocken“. Der jährliche Zuschuss der Stadt Vechta ist dann – abhängig von der Förderung des Landkreises – jährlich variabel.

Geschwister-Scholl-Oberschule

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt auch die Sprachförderung der GSO fest zu verankern. Die Kosten schwankten in den vergangenen Jahren erheblich. Der Grund war, dass im Jahr 2019 Zuschüsse aus Bundesmitteln weggefallen waren, was einen massiven Anstieg der städtischen Kosten zur Folge hatte. Gemeinsam mit allen Beteiligten wurden die jeweiligen Konzepte angepasst und das Angebot reduziert. Darüber hinaus zeigt sich auch hier die Situation, dass nicht in jedem Jahr genügend Fachpersonal für die Durchführung der Angebote zur Verfügung steht. Beim Landkreis Vechta wird aktuell eine Veränderung im Rahmen der Sprachförderung an weiterführenden Schulen besprochen. Sollten diese Entwicklungen Veränderungen bei der GSO ergeben, wird dieser Teil der Sprachförderung dem Schulausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sprachförderung GSO			
Schuljahr	Förderbetrag	Kosten	Eigenmittel Stadt Vechta
2016/2017	4.969,20 €	6.900,00 €	1.930,80 €
2017/2018	3.483,15 €	9.800,00 €	6.316,85 €
2018/2019	3.263,16 €	10.500,00 €	7.236,84 €
2019/2020	10.395,21 €	33.250,00 €	22.854,79 €
2020/2021	5.227,27 €	37.166,75 €	31.939,48 €
2021/2022	8.421,05 €	28.725,00 €	20.303,95 €
2022/2023	14.482,76 €	12.175,00 €	0,00 €

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: P1.242000.001	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung:
Eigene Kosten etwa 48.000,- € Grd.Schulen und 20.000,- € GSO		HH-Plan 2024	<input checked="" type="checkbox"/> ja mit insg. 135.700,- € (63.000,- € FD 40/72.700,- €/FD 10-zukünftig komplett FD 40) <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Sprachförderkonzept wie vorgestellt mit Kosten von insgesamt 100.000,- €/Jahr bei Grundschulen und 20.000,- €/Jahr bei der GSO umzusetzen. Die erforderlichen Mittel sind über die jeweiligen Haushaltsjahre im Haushalt des FD 40 zu beordnen.“

**Beschlussvorlage
40/019/2024
vom 24.01.2024**

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Hendrik Lammers

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich beschließend

Mehrjahresprogramm zur Sanierung und Ausgestaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta für eine zukunftsweisende optimierte Nutzung;

hier: Christophorusschule

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 (VA am 27.09.2022) die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Christophorusschule ein Konzept zur Entwicklung einer Dreizügigkeit der Christophorusschule zu erarbeiten. In der Zwischenzeit haben neben Gesprächen mit der Schule auch interne Prüfungen und die Erarbeitung erster Vorkonzepte sowie rechtliche Abstimmungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde stattgefunden. Die aktuellen Schätzungen für den Ausbau der Christophorusschule belaufen sich -je nach Art des Ausbaus- auf grob zwischen 2,5 und 3,3 Millionen Euro. Diese Prognose erfolgte aufgrund der ermittelten notwendigen m². Die Kosten sind im weiteren Verfahren noch absolut variabel, da die vorhandene Baustruktur und die Grundstückverhältnisse die Kosten erheblich beeinflussen können.

Aufgrund dieser Kostenschätzung wird voraussichtlich ein VgV Verfahren notwendig. Die VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung) muss von jedem öffentlichen Auftraggeber angewendet werden, sobald der Wert eines öffentlichen Auftrags den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschritten hat. Dieser beträgt bei Architekten- und Ingenieurleistungen derzeit 221.000,00 € netto.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: I1.400032.500	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung:
15.000,- € für das VgV Verfahren		HH-Plan 2024	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Entwicklung der Christophorusschule ein VgV-Verfahren einzuleiten.“

Nach Abschluss dieses Verfahrens werden die konkretisierten Ausbaupläne mit Kosten dem Schulausschuss erneut vorgestellt.“

Beschlussvorlage
40/021/2024
vom 01.02.2024

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Hendrik Lammers

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	21.02.2024	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	nicht öffentlich beschließend

Nachträglicher Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses;
hier: Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren führt die Kreisvolkshochschule bereits erfolgreich Schulkurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses durch. Dieses Projekt, an dem auch Personen aus Vechta teilnehmen, hat die Stadt Vechta in den vergangenen Jahren mit 1.000,- € je Teilnehmer/in unterstützt. Letztmalig hatte der Schulausschuss am 08.11.2018 (Verwaltungsausschuss am 21.11.2018) beschlossen, diese Kurse für weitere 5 Jahre (bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023) mit je 1.000,- € je Teilnehmer/in aus Vechta zu unterstützen. Auch das Ludgerus-Werk e.V. Lohne möchte zukünftig für Geflüchtete und Geringqualifizierte einen Hauptschulabschlusskurs anbieten und hat mit Schreiben vom 04.12.2023 eine Bezuschussung bezüglich der Teilnehmenden aus Vechta beantragt.

Der Landkreis Vechta hat im Jahr 2023 eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes des Landkreises Vechta beschlossen. Unter Nr. 2.7 und 2.8 dieser Richtlinie, welche als Anlage beigefügt ist, wird nun erstmalig die Förderung zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses aufgenommen. Unter Nr. 4.3.c. wird aufgeführt, dass die Beteiligung der Wohnsitzkommune Voraussetzung für eine Zuwendung des Landkreises Vechta ist. Die Beteiligung der Kommune beläuft sich nach dieser Richtlinie auf 1.000,- € für den Haupt- und 1.500,- € für den Realschulabschluss. Der Kostenunterschied kommt dadurch zustande, dass der nachträgliche Realschulabschluss keine Förderung über den Bildungsgutschein erhält.

Um für alle Beteiligten eine Planungssicherheit zu gewährleisten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass derartige Kurse -bei einer Unterstützung des Landkreises Vechta- mit jeweils 1.000,- € für den nachträglichen Hauptschulabschluss und 1.500,- € für den nachträglichen Realschulabschluss gefördert werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Schuljahres nach entsprechender Rechnungsstellung des jew. Trägers unter Vorlage eines Finanzierungsplanes. Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen diese Zuwendung an den Fortbestand der Landkreisförderung anzupassen. So lange die Zuwendung über den Landkreis Vechta unverändert besteht, wird die Ko-Finanzierung der Stadt Vechta entsprechend zugesichert. Die Gesamtkosten für diese Maßnahme

sind bislang nicht verlässlich zu prognostizieren. In den vergangenen Jahren handelte es sich i.d.R. um 10-15 TeilnehmerInnen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: P1.271000.001	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) ca. 20.000,- €	Folgekosten	Finanzierung HH-Plan 2024 ff.	Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Vechta gewährt Bildungsträgern für die Durchführung von Kursen zum nachträglichen Erwerb des Haupt- (1.000,- €) und Realschulabschlusses (1.500,- €) die in der Richtlinie des Landkreises Vechta aufgeführte Förderung als Wohnsitzkommune. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer Rechnungsstellung nach Vorlage eines Finanzierungsplans.“

Anlagen

Nachträglicher Erwerb Haupt- und Realschulabschluss - 08.01.2024 - Richtlinie Sprachförderung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes des Landkreises Vechta

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Vechta gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2013 Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes des Landkreises Vechta. Ergänzend hierzu finden die allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung Anwendung.

Ziel der Förderung ist es, möglichst früh und effektiv einer Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse entgegenzusteuern, damit sie ihre Begabungspotentiale angemessen entfalten und weiter entwickeln können.

Weiterhin wird das Ziel der Integration und Teilhabe von ausländischen Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben durch örtlich organisierte Projekte zur Vermittlung sprachlicher Kompetenzen und Mehrsprachigkeit verfolgt.

Hierzu gehören auch Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- bzw. des Realschulabschlusses.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

2.1 Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte in den Kommunen des Landkreises Vechta, die zum Erwerb der deutschen Sprache beitragen sollen

2.2 Hausaufgabenhilfe

2.3 Sprachförderung in Grundschulen

2.4 Sprachförderung in weiterführenden Schulen

2.5 Sprachförderung für junge Erwachsene nach der Schulpflichterfüllung und Erwachsene

2.6 Fortbildung ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie die Kosten für Übersetzerinnen und Übersetzer nach dem Handlungsleitfaden zur Gewinnung, Koordinierung und Förderung ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler des Landkreises Vechta

2.7 Förderung von Kursen zum nachträglichen Erwerb von Hauptschulabschlüssen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

2.8 Förderung von Kursen zum nachträglichen Erwerb von Realschulabschlüssen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

2.9 Besondere Förderprojekte, deren Ziel der Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau der Alltagssprache für mindestens 2/3 der Projektteilnehmenden ist.

3. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.1 und 2.3 sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta. Für Förderungen nach Nr. 2.2 sind Schülerinnen und Schüler oder Studierende zuwendungsberechtigt. Für Zuwendungen nach Nr. 2.4 sind es die Städte und Gemeinden sowie die jeweiligen Schulträger und für Förderungen nach Nr. 2.5 und Nr. 2.6 sind es die Bildungsträger, die Universität Vechta sowie die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.7 und 2.8 sind die

Bildungsträger. Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.9 sind die Städte und Gemeinden, die Bildungsträger sowie die Universität Vechta.

Die Zuwendungsberechtigten können die Zuwendungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie und der allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung als Erstempfangende an einen oder mehrere Letztempfangende ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfangende sind andere Träger im Sinne §4 Abs. 1 SGB VIII, Bildungsträger und Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines zielorientierten Handlungskonzeptes mit den geplanten Maßnahmen. Dieses ist unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse jährlich fortzuschreiben.

4.2 Die Mittel sind von den Zuwendungsberechtigten auf Basis des Handlungskonzeptes zu verwenden. Die Maßnahmen sind quantitativ und qualitativ unter Verwendung der vom Landkreis Vechta zur Verfügung gestellten Evaluationsbögen zu evaluieren. Das Ergebnis dient der Fortschreibung des Handlungskonzeptes.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 2.8 sind ferner:

- a. Eine Mindestanzahl von 16 Kursteilnehmenden zu Beginn des Kurses
- b. Die Vorlage von Nachweisen über die Beantragung von Mitteln durch den Bildungsträger (z.B. Bundes- oder Landesmittel) und Nachweise über die Beantragung von Mitteln durch die Kursteilnehmenden (z.B. Bildungsgutscheine)
- c. Die Beteiligung der jeweiligen Wohnsitzkommune mit 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 bzw. mit 1.500 € pro Kursteilnehmenden für Maßnahmen nach Nr. 2.8 beteiligt
- d. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 ist ein Eigenanteil der Kursteilnehmenden von 50 € je Kursmonat einzufordern, dieser wird bei der Ermittlung des Förderumfangs berücksichtigt.

4.4 Anträge können nur bewilligt werden, wenn vor Kursbeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird bezüglich Nr. 2.1 als Anteilsfinanzierung, die Zuwendung bezüglich Nr. 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.9 als Festbetragsfinanzierung sowie die Zuwendung bezüglich Nr. 2.4, 2.7 und 2.8 unter finanzieller Beteiligung der Kommunen gewährt. Nicht zuwendungsfähige Beträge sind zu erstatten.

5.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden bis zur Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personalausgaben und Sachausgaben) gewährt. Die Zuwendungshöhe wird auf Grundlage der Geburtenzahlen des Vorjahres ermittelt und den Städten und Gemeinden des Landkreises Vechta jährlich mitgeteilt.

5.3 Die Zuwendung für die Hausaufgabenhilfe (2.2) beträgt 10 € pro Stunde.

5.4 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in Grundschulen (2.3) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.5 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in weiterführenden Schulen (2.4) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.6 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen für junge Erwachsene und Erwachsene (2.5) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.7 Für die Ausbildung Ehrenamtlicher als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler (2.6) werden die Kursgebühren übernommen; für die Kosten der Übersetzerinnen und Übersetzer (2.6) beträgt die Zuwendung maximal 15 € pro Stunde. Außerdem werden Fahrtkosten von bis zu 15 € pro Termin übernommen.

5.8 Die Höhe der Zuwendung bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 und Nr. 2.8 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Dritten vorrangig zu erzielenden Einnahmen (vgl. Nr. 4.1) aus dem Defizit für die jeweiligen Maßnahmen.

Sie beträgt jedoch maximal 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 1.500 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.8.

Maßgeblich für die Bemessung des Maximalbetrages ist die Teilnehmerzahl zu Beginn des Kurses.

5.9 Die Zuwendungen für besondere Förderprojekte werden gewährt, wenn das Projektvorhaben nicht unter die Nr. 2.1 bis 2.8 fällt. Es bedarf einer Sondergenehmigung.

5.10 Die Inanspruchnahme der Mittel des Landkreises Vechta ist subsidiär, d.h. Mittel Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Kommune) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.11 Investitionskosten werden nicht übernommen.

5.12 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet der Landkreis Vechta als Bewilligungsbehörde im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Von der Festlegung der Mittel für einzelne Förderschwerpunkte kann zugunsten anderer Förderschwerpunkte abgewichen werden, wenn sich abzeichnet, dass die Mittel bei einem oder mehreren Förderschwerpunkten nicht benötigt werden.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vechta- Amt für Schule, Bildung und Kultur, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta.

Anträge nach der Nr. 2.1, 2.5 bis 2.9 sind bis zum 30.11. des Vorjahres bzw. im laufenden Kalenderjahr einen Monats vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung endet jeweils zum 31.12. eines Jahres. Anträge nach Nr. 2.3 und 2.4 sind zusammen mit der Meldung der Kinderzahlen zum 30.06. eines Jahres zu stellen.

Der Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem erstmaligen Antrag sind Handlungskonzepte beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept ist Bestandteil der Folgeanträge.

Verwendungsnachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Gleichzeitig sind die Evaluationsbögen beizufügen.

Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nr. 3 dieser Richtlinie weiter geleitet werden, stellen Erstempfangende den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge von Letztempfangenden. Erstempfangende bestätigen das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Vechta, den